

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

Anmerkung der Verteidigung

In der Vierteljahres-Zeitschrift „Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie“, 7. Jahrgang Nr. 4 (2013) erschien im Springer-Verlag (das ist der wissenschaftliche Springer Verlag, der nichts mit dem Axel-Springer-Verlag zu tun hat) unter der Rubrik BLITZLICHT, S. 302-303, im Oktober 2013 eine Glosse zum Thema „Aktengutachten“ von Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber, der am 27.6.2008 ein ebensolches in der Vollstreckungssache gegen Gustl Mollath erstattet hatte.

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf>

Ich hatte mich am Dienstag der letzten Woche mit einer Email an den Springer Verlag gewandt und den Erwerb einer gut bezahlten Veröffentlichungslizenz angeboten, um diesen Artikel auch einer größeren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Selbstgewissheiten der psychiatrischen Zunft – so meine Absicht – sollten nicht nur im kleinen Zirkel der Einverständenen verbreitet werden. Dem Verlag schrieb ich:

„Ich würde gerne diesen Artikel auf der Dokumentationsseite meiner Homepage www.strate.net veröffentlichen und auch für die Leser der Homepage aufrufbar machen, ohne dass sie das gesamte Heft zum vollen Preis bei Ihrem Verlag erwerben müssen. Ich schätze überschlägig, dass es etwa zweihundert Interessenten geben dürfte, die diesen Artikel lesen wollten. Können Sie mir zur Veröffentlichung eine Lizenz gewähren? Welche Lizenzgebühren würden hierfür anfallen? Sie können wegen meines Anliegens gerne mit Herrn Prof. Dr. Kröber Rücksprache halten.“

Leider habe ich bislang keine Antwort erhalten, so dass ich jetzt mit der Kommentierung beginne und – urheberrechtlich zulässig – gelegentlich etwas längere Zitate einrücke:

Die Glosse hebt mit allgemeinen Hinweisen auf die „geschickte Taktik“ von Verteidigern an, ihren Mandanten von einer Kooperation mit Psychiatern abzuraten („Mancher Verteidiger merkt, dass bereits die dissozial-rücksichtslose Art und Weise, in der sein Mandant auftritt und sich äußert, dem Gutachter als Risikofaktor imponieren würde.“), steuert aber schnell in medias res, nämlich in die Selbstverteidigung seines ohne Exploration gefertigten „kriminal-prognostischen psychiatrischen Gutachtens“ im Fall Mollath, das überdies ohne Kenntnis der Ermittlungsakten verfasst worden war.

Danach rückt zunächst seine Kollegin Dr. Hanna Ziegert ins Blickfeld, die in der Talkshow von Reinhold Beckmann am 15.8.2013, bei der auch Herr Mollath und der Unterzeichner zu Gast waren. Dr. Hanna Ziegert hatte dort u.a. Folgendes gesagt:

„Jeder Gutachter hat einen Ruf und nach diesem Ruf wird er von der Staatsanwaltschaft und den Richtern gewählt“, so Ziegert. „Je nach dem, welches Ergebnis ich erreichen will, wird der Gutachter danach ausgewählt.“ Auch seien viele Gutachter, die darüber hinaus keine Aufgaben hätten, finanziell von Aufträgen der Gerichte abhängig. „So ein Gutachter wird darauf achten, dass er nicht in Ungnade fällt“, so Ziegert.

Das sei jedem, der in der Branche arbeitet, bekannt. Offenbar auch Mollaths Verteidiger Gerhard Strate, der die Psychiaterin rügt, sie habe aber nun ganz ordentlich aus dem Nähkästchen geplaudert. Die ließ sich nicht beirren. „Die Öffentlichkeit weiß das nicht“, sagt sie. „Bisher hat sich aber auch nie jemand dafür interessiert.“

Für sie trüfe das alles natürlich nicht zu, sagt sie noch. Denn die Gutachtertätigkeit mache nur ein Drittel ihres Verdienstes aus.“

<http://www.taz.de/Mollath-bei-Beckmann/!121972/>

Prof. Dr. Kröber gehört offensichtlich zu denjenigen, die diese Usancen ebenfalls kennen, denn jene Darstellung lässt er ungerügt. Ihm liegt etwas anderes am Herzen:

„Nun hat eine bayerische psychiatrisch-psychoanalytische Sachverständige im Fernsehen bei Beckmann erklärt, sie würde sich nie explorieren lassen, sie würde aber auch nie ein Akten-gutachten erstatten. Sie sei auch noch nie mit einem Fall konfrontiert gewesen, bei dem der Proband nicht mit ihr reden wollte. [...]

Das Echo war zustimmend; viele, selbst manche Juristen, scheinen es für ehrenrührig zu halten, ein Aktengutachten zu erstatten. Als Herr Mollath dem Unterzeichner, der ihn 2008 in Straubing um ein Untersuchungsgespräch bat, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eben dies verweigerte, ‚weil er schon ein schlechtes Gefühl hatte‘ und weil er ‚dem Gutachter keine Argumente liefern wollte‘, wie er jetzt sagt – hätten es da Anstand oder Berufsehre geboten, eine Gutachtenerstattung zu verweigern? Keineswegs.“

[aaO, S. 302]

Daß Prof. Dr. Kröber nachvollziehbare Rechtfertigungsbedürfnisse für sein Vorgehen hegt, darf allerdings nicht dazu führen, die Wahrheit zu verfälschen:

Es trifft **nicht** zu, dass mein Mandant eine Exploration ablehnte, weil „er schon ein schlechtes Gefühl hatte.“ Ist es zu viel der Erwartung an einen Sachverständigen, vor Auslösen eines BLITZLICHTES noch einmal Einblick in die Unterlagen zu nehmen? Zumal in das eigene Gutachten, in dem es auf S. 25 heißt:

„Herr Mollath hat sich auch jetzt einer psychiatrischen Begutachtung verweigert, obwohl der Sachverständige unverdächtig sein dürfte, in die Geschäfte der HypoVereinsbank verwickelt gewesen zu sein und bei dieser auch niemals ein Konto unterhielt. Als der Sachverständige am 04.06.2008 in der Klinik Straubing Herrn Mollath um ein Gespräch bat, fertigte dieser schließlich am gleichen oder am Folgetag ein Schreiben an den Sachverständigen, in dem er erklärte, er sei gegenwärtig nicht zu einem Untersuchungsgespräch bereit, denn er versuche seit zwei Jahren, Einblick in seine Krankenakten zu bekommen, die das BKH Straubing über ihn führe. ‚Nur so wäre es möglich, die falschen Behauptungen der Ärzte des BKH SR aufzuklären, Stellung zu nehmen und zu berichtigen.““

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf#page=25>

Und wenn schon ohne Zitatüberprüfung nachlässig aus dem Gutachten von Prof. Dr. Pfäfflin vom 11.2.2011 (S. 7 f.) zitiert wird, dann doch bitte vollständig:

„Zunächst fragte ich Herrn M., ob ihm mein Besuch angekündigt worden war, was er bestätigte. Bevor ich ihn jedoch über seine Rechte in einer Begutachtungssituation aufklären konnte, thematisierte er, dass er an der vorausgegangenen Begutachtung durch Prof. Kröber nicht aktiv mitgewirkt hatte. Er begründete dies damit, dass er zuvor Einblick in seine Kran

kenakte nehmen wollte, um dort evtl. falsch dargestellte Dinge richtigzustellen. Er war auf Prof. Kröber als Gutachter gekommen, weil er in der Zeitschrift Strafverteidiger einen Aufsatz von ihm aus dem Jahr 1999 gelesen hatte, in dem beschrieben wurde, wie man ein ordentliches Gutachten macht, was schon damit anfangs, dass man sich rechtzeitig beim Probanden anmeldet. Herr M. wurde aber ohne vorherige Ankündigung an einem Tag, als Prof. Kröber noch jemand anderen in Bayreuth untersuchte, um halb sechs aufgerufen und hatte gleich ein ‚Bauchgefühl, wie geht das schon los‘. Er schrieb dann einen Brief, den er dem Mitpatienten zur Übergabe an Prof. Kröber zuleitete und worin er begründete, dass er sich nicht untersuchen lassen wolle.“

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=7>

Tatsächlich heißt es in Kröbers Aufsatz *„Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung“* in NStZ 1999, S. 593 ff., S. 595:

„Die Untersuchung des Probanden erfolgt vorangekündigt an mindestens 2 Terminen, je nach Schwierigkeitsgrad der Fragestellung mit einer Dauer ca. 5-7 Stunden, bisweilen auch länger, kaum einmal kürzer. Spätestens bis zum zweiten Gespräch muß der Sachverständige alles Aktenmaterial durchgearbeitet und geistig präsent haben. Ich selbst schätze das Vorgehen, 2 Tage lang von morgens bis spätabends in Aktenstudium und Untersuchungsgespräch ausschließlich mit diesem Probanden beschäftigt zu sein.“

Prof. Kröber war auch vor Verfassen seiner Glosse darüber informiert, was die Grundlage des Vorbehalts ihm gegenüber war, wie aus einem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 22.12.2012 von Olaf Przybilla und Uwe Ritzer, *„Gutachten aus der Ferne“*, hervorgeht:

„Stimmt die Darstellung Mollaths, was den Ablauf der gescheiterten Untersuchung betrifft? Kröber antwortet auf SZ-Anfrage, er kündige seine Besuche auswärtiger Kliniken oder Haftanstalten an, meist ein bis zwei Wochen vorher. Er bitte darum, auch die Untergebrachten zu informieren: ‚In Bayern funktioniert das manchmal, manchmal auch nicht (besonders in Haftanstalten glauben mache, es sei sicherer, wenn der Gefangene erst am gleichen Tag informiert wird).‘“

<http://www.sueddeutsche.de/bayern/psychiater-im-fall-mollath-gutachten-aus-der-ferne-1.1557448-4>

Wenn der Sachverständige die Gepflogenheiten in bayerischen Kliniken oder Haftanstalten so gut kennt: wieso besteht er dann nicht darauf, dass die Untergebrachten/Strafgefangenen entsprechend seinen eigenen Qualitätsstandards rechtzeitig über den Termin informiert werden? Warum nimmt er die Willkür hin?

Für seine Behauptung, mein Mandant habe die Exploration abgelehnt, „*weil er ,dem Gutachter keine Argumente liefern wollte‘, wie er jetzt sagt*“, bleibt Kröber eine Quellenangabe schuldig. Ich garantiere, dass er diese Quellenangabe auch zukünftig schuldig bleiben wird: bei diesem Zitat dürfte es sich um eine Erfindung handeln.

Gustl Mollath hat sich von Dr. Simmerl (2007), Prof. Dr. Pfäfflin (2010) und von Dr. Weinberger (2011) explorieren lassen: nur einer von diesen, Pfäfflin, hat geglaubt, der Proband liefere Argumente für die Bejahung einer psychischen Erkrankung und einer Allgemeingefährlichkeit (die letztere Prognose ist vom Bundesverfassungsgericht als widersprüchlich und unbelegt zurückgewiesen worden), den anderen hat er keine Argumente für die Andichtung einer Wahnerkrankung geliefert.

Natürlich ist die **Rechtslage** dafür verantwortlich, dass sich ein Gutachter einem bloßen Aktengutachten nicht entziehen könne. Das meint jedenfalls Kröber, der dringend auf Exkulpationen angewiesen ist:

„Offenbar wird übersehen, dass dies gesetzlich geregelt ist. Dazu geeignete Fachleute oder allgemein beeidete Sachverständige sind verpflichtet, Gutachtenaufträge anzunehmen, wenn nicht wichtige Hinderungsgründe vorliegen (§ 75 StPO). Einen einmal angenommenen Gutachtenauftrag kann man nicht einfach zurückgeben, wenn sich das Gutachten als schwierig erweist, bestimmte Akteninformationen beispielsweise nicht beschaffbar sind, oder der Proband sich einer Untersuchung verweigert. Der Gutachtenauftrag wird damit nicht hinfällig.“

[aaO., S. 302 f.]

Tatsächlich heißt es in der Strafprozessordnung:

§ 76 StPO

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Wenn wegen unzulänglicher Aktenlage ohne Exploration ein Gutachten lege artis nicht zu erstatten ist, dann muss ein Sachverständiger, der die Qualitätsstandards seines Fachs nicht unterschreiten will, dies dem Gericht mitteilen und den Auftrag ablehnen. Selbstverständlich wird er dann von dem Auftrag entbunden. Bestes Beispiel gibt die Verfahrensweise von Prof. Dr. Pfäfflin, den die Strafvollstreckungskammer Bayreuth noch im April 2013 dazu verpflichten wollte, seine am 11.2.2011 abgegebene unzulängliche Prognose mittels Aktengutachtens zu verbessern, auf dass sie juristisch für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung brauchbar werde. In diese Falle tappte der Kollege allerdings nicht:

„Die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen, der den Untergebrachten zuletzt untersucht hatte (vgl. Pressemitteilung des Landgerichts Bayreuth vom 29.04.2013), war der Strafvollstreckungskammer nicht möglich, da der Sachverständige angegeben hat, dass er seit dem auf sein Gutachten folgenden Fortdauerbeschluss der Kammer ‚wellenartig in übelster Weise als Verbrecher beschimpft‘ werde. Diese Aktionen seien für ihn extrem beeinträchtigend, und er sehe darin einen schwerwiegenden Angriff auf seine Gesundheit.“

[Presseerklärung des Landgerichts Bayreuth vom 12.6.2013 zum am 16.7.2013 aufgehobenen Fortdauerbeschluss vom 10.6.2013]

http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/landgerichte/bayreuth/13_06_12_pressemitteilung_gustl_m.pdf

Ich füge hinzu: im Beschluss vom 10.6.2013 steht darüber hinaus:

„Ergänzend hat der Sachverständige darauf hingewiesen, dass er angesichts des seit der durch ihn vorgenommenen Untersuchung verstrichenen erheblichen Zeitraumes von mehr als 2 ½ Jahren eine Stellungnahme ohne erneute Untersuchung ohnehin nicht abgeben könnte.“

Niemand kann von einem Gericht gezwungen werden, die Regeln der Kunst seines Fachs zu vernachlässigen. Dubiose oder nicht erfüllbare Aufträge müssen zu jedem Zeitpunkt, ob vor oder nach der Auftragsübernahme, abgelehnt werden. Generell steht die Pflicht zur Gutachtenerstattung unter dem Vorbehalt der **Zumutbarkeit**. Sind die tatsächlichen und methodischen Voraussetzungen einer Gutachtenerstattung nicht gegeben, kann der Gutachter sich auf eine bloße sachverständige Stellungnahme beschränken und auf deren zweifelhaften Beweiswert hinweisen.

Prof Kröber meint, dass „das sorgfältiges Aktenstudium ohnehin das A und O und mehr als die halbe Miete“ sei:

„Wenn es aber viele Krankenhausberichte, anschauliche Zeugenaussagen, charakteristische Einlassungen, Tagebücher, Briefe, Schriftsätze, Flugblätter gibt, kann man bisweilen die Frage nach einer psychischen Störung der Belastungszeugin, des Angeklagten, des verstorbenen Erblässers recht zuverlässig beantworten.“

[aaO., S. 303]

Beides lag im Fall Mollath nicht vor, weder ein gründliches Aktenstudium durch Prof. Dr. Kröber noch aussagekräftige Akten. Zur Aktenlage hinsichtlich der Biographie des Probanden merkte er in seinem Gutachten selbst an:

„Tatsächlich gibt es eine nur recht dürftige Informationslage, weil Herr Mollath in dem zurückliegenden Verfahren kaum Auskunft über sich selbst gegeben hat, mit psychiatrischen Gutachtern nicht kooperierte und auch die Ehefrau wenig zur Person ihres Mannes befragt wurde. Man stützte sich im wesentlichen auf Aufzeichnungen des Probanden, deren Realitätsgehalt nicht fraglich sein muss, aber offenbar nicht nachgeprüft wurde.“

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf#page=23>

Was ihn dennoch dazu ermächtigte, seiner sachverständigen Phantasie rund um das Abitur, das der in Nürnberg aufgewachsene Gustl Mollath in Herne ablegte, freien Lauf zu lassen und den Probanden als berufslosen Schulversager zu diskreditieren:

„1976 besuchte er die ‚Hibernia Schule‘ in Herne im Ruhrgebiet, die sich der Pädagogik Rudolf Steiners verpflichtet fühlt.

1977 machte er, im Alter von zumindest 20 Jahren, das Abitur, seiner Auskunft nach mit der zweitbesten Note der Klasse, anscheinend hatte er zumindest ein Schuljahr wiederholt.

(Damals gab es in Nordrhein-Westfalen Kurzschuljahre, sodass er eigentlich 1963 eingeschult, 1975, spätestens 1976 hätte Abitur machen können, wenn er keine Klasse wiederholt hätte).“

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Kroeber-2008-06-27.pdf#page=4>

Ich habe leider nicht Mäuschen spielen und Prof. Dr. Kröber beobachten können, als er bei der späteren Lektüre des Pfäfflin-Gutachtens folgende Richtigstellung seiner interessegeleiteten Konfabulation entnehmen musste:

„Er erläutert, dass er in der letzten Zeit nur damit beschäftigt ist, sein Leben wieder herzustellen, d.h. seinen Lebenslauf zu rekonstruieren, weil ihm fast alle seine Dokumente genommen wurden. So hat er z. B. von der Handwerkskammer in Mittelfranken eine vom 28.10.2010 datierte Neuausstellung seines Zeugnisses über die am 06.05.1975 erfolgte Gesellenprüfung als Maschinenbauer erhalten und legt sie vor. Außerdem legt er die Zweitschrift seines Fachhochschulreifezeugnisses vor. Zur Schule gegangen war er in Nürnberg auf die Rudolf-Steiner-Schule, hatte dort nachmittags die Maschinenbauausbildung in der Lehrwerkstatt der Schule absolviert. Weil man auf dieser Schule damals noch kein Fachabitur machen konnte, hatte er das letzte Schuljahr auf einer Schule in Herne/Westfalen verbracht.“

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Gutachten-Pfaefflin-2011-02-12.pdf#page=710>

Dürfte die Lektüre dieser Passage und der Vergleich mit seinen eigenen biographischen Angaben zu Gustl Mollath in ihm irgendwelche Irritationen hervorgerufen haben?

Bei Prof. Dr. Kröber ist zu konstatieren: Seine verständliche Hemmung, sich heute noch mit den Archivalien, insbesondere mit den von ihm selbst produzierten, zu beschäftigen, führt dazu, dass aktuell nur noch BLITZLICHTER in das gnädig verschwimmende Grau eines verdrängenden Gedächtnisses geworfen werden können. So formuliert er seinen Einwand gegen die *„Volksexpertise, die sich allein auf Internet- und Zeitungslektüre stützt und weder Exploration noch Aktenkenntnis braucht“* – in Verkennung der Tatsache, dass sich sowohl auf der „gustl-for-help“-Seite als auch auf meiner Homepage zahlreiche Aktenauszüge und mittlerweile sämtliche Gutachten befinden. Indem er sich auf seine eigenen versagenden Erinnerungen stützt, kommt folgendes heraus:

„So liest und hört man stets, Mollath sei 7 Jahre eingesperrt worden, weil er seine Frau der Schwarzgeldverschiebung beschuldigt habe, was man ihm als Wahn gedeutet habe. Das ist zwar sattsam widerlegt, aber unkorrigierbar. Tatsächlich war der Frau 2003 prompt gekündigt worden, was die Richtigkeit seiner Vorwürfe bestätigte. Im Urteil, das 2006 erging, steht ausdrücklich, dass diese Vorwürfe wohl stimmen.“

[a.a.O, S. 303]

Hat Prof. Dr. Kröber vergessen, was in dem Urteil gegen Gustl Mollath zum Inhalt seines angeblichen Wahns geschrieben steht? Auf S. 25 der schriftlichen Urteilsgründe findet sich folgende Zusammenfassung:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhaftige Gedankenwelt des Angeklagten vor allem in Bezug auf den ‚Schwarzgeldskandal‘ der Hypovereinsbank bestätigt.“

Warum wohl hatte der Verfasser der Urteilsgründe den „Schwarzgeldskandal“ in Anführungsstriche gesetzt? Weil er ihn durch Mollath richtig beschrieben fand oder weil er die von Mollath behauptete Schwarzgeldverschiebung als Spinnerei abtun wollte? Letzteres war der Fall, und wer als Leser die Botschaft dieses Urteils so versteht, ist keineswegs – wie Prof. Dr. Kröber behauptet – „sattsam widerlegt“, sondern hält „unkorrigierbar“ an dem fest, was Otto Brixner unkorrigiert in dem Urteil vom 8.8.2006 schriftlich niederlegt hat. Wenn es dann in den schriftlichen Urteilsgründen im Anschluss an den obigen Satz heißt –

„Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“ –

so ist dies genau das **Gegenteil** von dem, was Prof. Dr. Kröber nunmehr über den Inhalt dieses Urteils seinen Fachkollegen falsch berichtet („*Im Urteil, das 2006 erging, steht ausdrücklich, dass diese Vorwürfe wohl stimmen*“). Im Urteil findet sich an **keiner** Stelle, dass die von Mollath gegen seine Ehefrau im Zusammenhang mit der Verschiebung von Schwarzgeld in die Schweiz erhobenen Vorwürfe „*wohl stimmen*“. Dass er seine Ehefrau „*und fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben*“ mit Beschuldigungen überzieht, die die Verschiebung von Schwarzgeld betreffen, wird im Urteil als Ausdruck seines angeblichen Wahns bezeichnet, also einer Vorstellungswelt, die nichts mit der Realität zu tun hat. Es ist schlicht eine **Verfälschung** der Urteilsgründe, wenn Prof. Dr. Kröber nunmehr behauptet, auch das Urteil habe konzidiert, dass diese Vorwürfe Mollaths „*wohl stimmen*“. Allein in einer sehr pauschalisierenden, von den konkreten Behauptungen Mollaths völlig abgehobenen Weise heißt es: „*Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, ...*“ Das wird so formuliert worden sein, um irgendwelchen Aufklärungsrügen in der Revision vorzubeugen. Inhaltlich hat dieser Halbsatz mit der Falschinformation Kröbers („*Im Urteil, das 2006 erging, steht ausdrücklich, dass diese Vorwürfe wohl stimmen*“) **nichts** zu tun.

Es ist fast schon tragisch, einen solchen Realitätsverlust wahrnehmen zu müssen. Denn Kröbers Bemerkung über die Kündigung der Frau Mollath (*„Tatsächlich war der Frau 2003 prompt gekündigt worden, was die Richtigkeit seiner Vorwürfe bestätigte“*) ist zwar inhaltlich zutreffend. Aber: Sowohl Dr. Leipziger als auch der VRiLG Otto Brixner haben die aus den Ermittlungsakten ersichtliche, auf die Angaben von Gustl Mollath zurückgehende fristlose Kündigung **verschwiegen**. Schließlich ging es darum, allen seinen belastenden Angaben Realitätsgehalt zu verweigern und Belastungsmotive der Ex-Ehefrau völlig außen vor zu lassen. Prof. Dr. Kröber selbst standen bei seiner Gutachtenerstellung die Ermittlungsakten nicht zu Verfügung. Ihm war nur ein „Sonderband“ und ein „Sammelband“ (von wem auch immer zusammengestellt) zur Verfügung gestellt worden. In diesen Akten stand mit Sicherheit nichts über die Kündigung der Frau Mollath und deren Gründe. Der Inhalt seiner Mitteilung an die Fachkollegen (*„Tatsächlich war der Frau 2003 prompt gekündigt worden, was die Richtigkeit seiner Vorwürfe bestätigte“*) wird ihm sehr viel später zugetragen worden sein, also nicht in einer Phase, als er mit seiner Gutachtenerstellung befasst war, sondern erst in einer Phase, in der es um die eigene Exkulpation und die seiner Zukunft ging.

Das gilt nicht zuletzt für seine aktuelle Darstellung des angeblichen Wahns, der seiner unmaßgeblichen Meinung nach tatsächlich, gegen die „Internetexpertise“ vorlag. Diese Darstellung bewegt sich derart abseits der Realien, der Dokumente, des Nachprüfbaren, dass man juristisch an eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte meines Mandanten denken muss:

„Sein Wahn bestehe nicht darin, sondern in der (auch in Schriftsätzen dokumentierten) Überzeugung, dass es eine große Verschwörung gegen ihn gebe, in die seine Frau und ihre Freunde, diverse Psychiater, v. a. aber Rüstungsfirmen, Banken, Behörden und die bayerische Staatsregierung eng verwoben seien und die auf einen Bürgerkrieg hinarbeiten, weswegen er als Märtyrer aus dem Rechtsstaat austrete. Das klang schon recht seltsam, bereits nach Aktenlage, und wurde 2011 in einem Gutachten mit ausführlicher Exploration bestätigt.“

[a.a.O., S. 303]

Prof. Dr. Pfäfflin, der es verstanden hat, sich jedenfalls im Jahr 2013 nicht mehr als Feigenblatt der bayerischen Wegsperr-Justiz und zugunsten der kollegialen Bestätigung desjenigen Kollegen, auf dessen Bayreuther Forensik-Tagung er einen Tag nach der Exploration Gustl Mollaths einen Vortrag halten durfte, missbrauchen zu lassen, müsste dieser Vereinnahmung als Bestätiger einer von Kröber beschworenen kruden Verschwörungstheorie eigentlich widersprechen. Nicht einmal Dr. Leipziger hat solch einen Unsinn behauptet, bei aller voreingenommenen Justizzuarbeit durch Gutachten und Vollzug der vorläufigen sowie der endgültigen Unterbringung.

Allein der Korpsgeist jener Psychiater, die allesamt gefehlt haben, verhindert eine Aufarbeitung der fachlich unzulänglichen Gutachten. Auch die Fachgesellschaft vulgo Lobby-Verein DGPPN weigert sich, die Gutachten von Leipziger, Kröber und Pfäfflin durch ihre seit Juni 2013 bestehende Expertenkommission evaluieren zu lassen. Was nicht verwundert, schließlich ist Prof. Dr. Kröber Mitglied dieser „unabhängigen“ Expertenkommission.

Dabei ist es ersichtlich, dass Kröber aktuell dieses Nietzsche-Zitat mit Leben erfüllt:

«Das habe ich getan», sagt mein Gedächtnis. «Das kann ich nicht getan haben», sagt mein Stolz und bleibt unerbittlich. Endlich - gibt das Gedächtnis nach.

(Friedrich Nietzsche, Werke III - Jenseits von Gut und Böse)

Wenn das Gedächtnis nachgibt, sollte man die Akten heranziehen.

*Gerhard Strate
Hamburg, am 16.11.2013*